

Interpellation Noé Pollheimer betreffend Lärmschutz – die Zweite

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Mit Schreiben vom 28. November 2022 hat das kantonale Amt für Umwelt und Energie der Gemeinde mitgeteilt, welche Messungen notwendig sind, um verlässliche Ergebnisse zu erhalten. Die Anforderungen hat die Verwaltung an ein Ingenieurbüro weitergegeben, welche die Messungen offeriert. Das AUE hat zudem die Frist zur Bekanntgabe von Massnahmen, welche geprüft werden sollen, bis zum 15. April 2023 verlängert.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wann werden die zusätzlichen Messungen durchgeführt?*

Falls der Gemeinderat definitiv entscheidet, die Messungen durchzuführen, wird dies nach den Fasnachtsferien 2023 erfolgen.

2. *Bis wann liegen die Resultate vor?*

Die Resultate würden Ende März 2023 vorliegen.

3. *Was hat der Gemeinderat mit den Messungen vor?*

Der Gemeinderat will durch die Messungen überprüfen, ob die errechneten Lärmwerte den Tatsachen entsprechen.

4. *Wie ist das anschliessende Vorgehen, wenn die neuen Messresultate von den Resultaten des AUE abweichen?*

In Art. 38, Abs. 1 der Lärmschutzverordnung ist festgehalten, dass Berechnungen und Messungen den gleichen Stellenwert haben. Das heisst, dass berechnete Werte nur in Fällen, wo die Berechnung begründet angezweifelt wird, korrigiert werden. Die Abweichung muss dabei erheblich sein.

5. *Welche Firmen gibt es, die solche Realmessungen durchführen und was kostet eine entsprechende Messung an den betroffenen Strassen?*



Seite 2

Im Raum Basel gibt es mehrere Ingenieurbüros, welche Messungen anbieten. Da noch keine Offerte vorliegt, kann keine Angaben zum Kostenrahmen gemacht werden.

6. *Entsprechen die angekündeten Realwertmessungen dem Vorgehen gemäss Lärmverordnung und den entsprechenden Durchführungsvorgaben?*

Ja.

7. *Wie schützt der Gemeinderat die betroffene Bevölkerung in der Zwischenzeit?*

Es sind keine Sofortmassnahmen vorgesehen, da noch offen ist, ob die Grenzwerte tatsächlich überschritten sind.

8. *Was versteht der Gemeinderat unter Massnahmen, die sich «negativ» auf das Verkehrsgeschehen auswirken? Kann dies mit entsprechenden Berechnungen belegt werden?*

Zum Beispiel Massnahmen, die zu Schleichverkehr durch Strassen mit Kindergärten, Schulen oder gar durch Begegnungszonen führen. Auch auf den öffentlichen Verkehr dürfen sich die Massnahmen nicht negativ auswirken.

9. *Weshalb vertraut der Gemeinderat den überprüften Werten des AUE nicht? Aufgrund welcher Indizien kommt er zu dieser Annahme? Ist dies ein Präjudiz im Umgang mit standardisierten Werten vom Kanton/AUE?*

Bei vielen Liegenschaften wird nur eine minimale Überschreitung der Lärmwerte ausgewiesen. In Anbetracht der Massnahmen und der damit verbundenen Kosten, wie zum Beispiel für Belagsersatz, ist eine Überprüfung angebracht. Damit wird kein Präjudiz geschaffen.

10. *Weshalb vertraut der Gemeinderat den Messdaten des AUE bei der Thematik um die Deponie Maienbühl?*

Daten zur Deponie Maienbühl wurden über viele Jahre gemessen, dabei kam es zu keinen sprunghaften Veränderungen. Die Lärmwerte wurden nicht gemessen, sondern errechnet. Die hinterlegten Parameter wurden mehrfach angepasst.

Riehen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Riehen